



Amtssigniert. SID2019031039937
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Naturschutz – Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal - Nordtirol in den Jahren
2015/2016 – Aufhebung einer Nebenbestimmung – Verfahren nach dem TNSchG 2005 iVm
UVP-G 2000;**

BESCHEID

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-11/20/281-2019

Innsbruck, 25.02.2019

BESCHEID

Mit Bescheid vom 07.05.2015, Zl. U-14.271/506, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung der mit diversen Bescheiden der Tiroler Landesregierung in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung in Form der Ergänzung des Vorhabens um die Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahren 2015/2016 unter Einhaltung von vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Spruchpunkt II.) und der Bestellung von Aufsichtsorganen (Spruchpunkt III.) erteilt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 (OZl. 243) beantragte der bevollmächtigte Vertreter der Brenner Basistunnel BBT SE die Aufhebung der Nebenbestimmung II. B) 11. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2015, Zl. U-14.271/506.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 (OZl. 249) wurden Unterlagen nachgereicht.

Am 09.01.2019 fand eine mündliche Verhandlung (OZl. 264) statt.

SPRUCH:

I.

Aufhebung einer Nebenbestimmung:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, iVm § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 21.11.2018 (OZl. 243), verbessert mit Eingabe vom 13.12.2018 (OZ. 249), gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 iVm § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 wie folgt:

Die in Spruchpunkt II. B) 11. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2015, Zl. U-14.271/506, vorgeschriebene Nebenbestimmung:

„Als Beweissicherungsprogramm ist nach Abschluss der Maßnahmen gemäß dem Untersuchungsumfang des Beweissicherungsprogramms BBT „Limnologische Beweissicherung Fließgewässer 01-UM1-BW-01 TB Do648-00003-01“ eine Untersuchung durchzuführen. Wesentliches Ziel dieser Untersuchung ist der Vergleich der Untersuchungsergebnisse von 2011/12 und jenen nach Abschluss der geplanten Maßnahmen. Die Ergebnisse sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.“

wird

a u f g e h o b e n .

II.

Kosten:

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, iVm § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, iVm der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich Z 1 des allgemeinen Teils, sind für die Aufhebung der Nebenbestimmung **EUR 15,00** als Verwaltungsabgabe, zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	57,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)
<u>Verhandlungsschrift</u>	<u>EUR</u>	<u>28,60</u>	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 GebG 1957)</u>
Gesamt	EUR	100,10	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, die sich aus den Verfahrenskosten und den Gebühren zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 115,10**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-NSCH-11/20/281-2019

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter den Spruchpunkten II. und III. erteilt.

In weiterer Folge wurde diese Bewilligung mit diversen Bescheiden mehrfach abgeändert. Mit Bescheid vom 07.05.2015, ZI. U-14.271/506, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung der mit diversen Bescheiden der Tiroler Landesregierung in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung in Form der Ergänzung des Vorhabens um die Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahren 2015/2016 unter Einhaltung von vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Spruchpunkt II.) und der Bestellung von Aufsichtsorganen (Spruchpunkt III.) erteilt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 (OZI. 243) beantragte der bevollmächtigte Vertreter der Brenner Basistunnel BBT SE die Aufhebung der Nebenbestimmung II. B) 11 des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2015, ZI. U-14.271/506.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 (OZI. 245) wurde der gewässerökologische Amtssachverständige um Abgabe einer Stellungnahme zur beantragten Aufhebung der Nebenbestimmung ersucht.

In seiner diesbezüglichen Rückmeldung vom 05.12.2018 (OZI. 247) forderte er nähere Informationen.

Diese wurden mit Schreiben vom 13.12.2018 (OZI. 249) anhand der angeschlossenen Unterlagen durch den Vertreter der Antragstellerin nachgereicht.

Die Verhandlung wurde durch persönliche Verständigung (OZI. 250) durch Anschlag an der seitens der Antragstellerin am 13.12.2018 (OZI. 249) bekanntgegebenen Standortgemeinde sowie durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck, durch Veröffentlichung im Internet (OZI. 251) sowie durch Veröffentlichung im Boten für Tirol (OZI. 252) anberaumt. Die entsprechenden Nachweise wurden mit E-Mail vom 16.01.2019 (OZI. 266), Schreiben vom 21.01.2019 (OZI. 268) sowie undatiertem Schreiben am 24.01.2019 (OZI. 269) an die Behörde retourniert.

Die geologisch/hydrogeologische Amtssachverständige teilte mit E-Mail vom 18.12.2018 (OZI. 257) mit, dass die gegenständliche Abänderung der Nebenbestimmung aus geologisch-hydrogeologischer Sicht nicht relevant ist.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige erstattete mit Schreiben vom 19.12.2018 (OZI. 259) sein Gutachten und kam im Wesentlichen zusammengefasst zu dem Schluss, dass durch die beantragte Aufhebung der Nebenbestimmung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 auftreten werden.

Im Zuge der am 09.01.2019 abgehaltenen mündlichen Verhandlung (vgl. Verhandlungsschrift OZI. 264) wurde seitens des gewässerökologischen Amtssachverständigen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Bezüglich des Antrags der BBT SE zur Streichung der Nebenbestimmung gemäß Bewilligungsbescheid vom 07.05.2015, ZI. U-14.271/506, wird aus gewässerökologischer Sicht Folgendes festgehalten:

Vorab wird angemerkt, dass der Langzeitpumpversuch zwischen dem 21.06.2017 und dem 24.07.2017 sowie dem 30.08.2017 und dem 08.09.2017 durchgeführt wurde.

Festzuhalten ist, dass anfänglich gemäß des Berichtes der gewässerökologischen Bauaufsicht das erschrotete Grundwasser nicht in den Vennbach eingeleitet wurde, sondern einerseits in einer Versickerungsmulde zur Versickerung gebracht wurde bzw. in Container gepumpt und dieses Wasser fachgerecht entsorgt wurde.

Die nachgereichten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.12.2018 (OZI. 255) an den gewässerökologischen Amtssachverständigen übermittelt. Basierend auf diesen Unterlagen und den darin beinhalteten limno-chemischen Parametern sind keine Auffälligkeiten über den Zeitraum des Pumpversuches festzustellen. Sämtliche gemessene Parameter blieben in den vorgeschriebenen Grenzwerten. Auch bei einer „worst-case“ Betrachtung des Parameters Temperatur ist ein Delta D am schlechtesten Fall von 0,3 Grad C° aufgetreten. Daher ist auch hier der vorgeschriebene Temperaturrange gemäß Qualitätszielverordnung Oberflächenwässer von Delta D 1,5 für epirhithrales Gewässer eingehalten.

Zusammenfassend kann aus gewässerökologischer Sicht festgehalten werden, dass vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchungen und Daten der Aufhebung der Nebenbestimmung zugestimmt werden kann. Widerspruch zu den Ergebnissen zu den Umweltverträglichkeitsgutachten liegen keine vor. Die Voraussetzungen für die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen liegen aufgrund der nunmehr vorliegenden Ergebnisse und Daten nicht mehr vor. Der Schlussbericht der gewässerökologischen Bauaufsicht wird nach Zustimmung der Vertreter der BBT SE an den Fischereiberechtigten übergeben.“

Der hydrographische und hydrologische Amtssachverständige kam im Zuge seiner Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 09.01.2019 zu dem Schluss, dass die gegenständliche, aufzuhebende Nebenbestimmung keine Belange der Hydrographie bzw. Hydrologie berührt und daher gegen die beantragte Aufhebung der Nebenbestimmung keine fachlichen Einwände bestehen.

Der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung verwies in der mündlichen Verhandlung am 09.01.2019 auf sein Erstgutachten zum Genehmigungsverfahren für die Tiefenbohrung im Venntal und stellte fest, dass die gegenständliche Abänderung des Ursprungbescheides keinerlei Auswirkung auf den Inhalt und die Schlussfolgerungen seines Gutachtens zeitigt.

Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigter kamen zu dem Schluss, dass gegen das Begehren der BBT SE kein Einwand erhoben wird.

Weitere relevante Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 80/2018, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018).

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens

erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, ZI. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Aufhebung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung in Hinblick auf die Aufhebung einer Nebenbestimmung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin einen Antrag auf Aufhebung einer Nebenbestimmung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

4. Aufhebung der Nebenbestimmung nach dem TNSchG 2005:

Gemäß § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 sind Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

5. Ergebnis:

Auf Grund der im Ermittlungsverfahren erstatteten Stellungnahmen, insbesondere der des gewässerökologischen Amtssachverständigen, steht für die Behörde fest, dass die beantragte Aufhebung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmung den § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht. Zudem liegen die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Aufhebung der Nebenbestimmung vor. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind trotz Kundmachung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht eingelangt.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird bei der Gemeinde Gries am Brenner und der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr.

B144), für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

7. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. die Naturfreunde Österreich, Landesstelle Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
5. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
6. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
7. die Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt, Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
8. die Abteilung Geoinformation, als Vertreter des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. Herrn Benjamin Kerschbaumer, Venn 239, 6156 Gries am Brenner, als betroffener Grundeigentümer;
10. Herrn Helmut Kirchmair, Nößlach 482, 6156 Gries am Brenner, als betroffener Grundeigentümer;
11. Herrn Hubert Steiner, Venn 237, 6156 Gries am Brenner, als Fischereiberechtigter/Nachbar;
12. Herrn Albert Herzog, Trinserstraße 15, 6150 Steinach am Brenner, als Fischereiausübungsberechtigten/Nachbar;
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
14. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
2. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
3. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
4. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
5. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andraes Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

6. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Allg. Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Dr. Karin Ecker